

# **Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Spanisch im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO SPA-GE 2023)**

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Spanisch. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

## **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Spanisch mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

## **§ 3 Studienziel**

Die Studierenden erwerben weitergehende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen, die, aufbauend auf dem Bachelorstudiengang, hinsichtlich Fachwissen, Können und Verstehen, Theorie, Praxis und Reflexion deutlich über diesen hinausgehen. Die Absolventinnen und Absolventen sind nicht nur in der Lage, fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu entwickeln sowie schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung in Theorie und Praxis zu erörtern, sondern auch dazu befähigt, die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität zu reflektieren, um zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Sie verfügen über fachkundige schriftliche und mündliche Fähigkeiten in der spanischen Sprache und sind dazu befähigt, sich auch anspruchsvolle Texte unter Berücksichtigung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden eigenständig zu erschließen und für die schulische Vermittlung fachdidaktisch aufzuarbeiten. Mit ihren vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen sie den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen, um einer Lehrtätigkeit im Fach Spanisch in den Sekundarstufen zu entsprechen.

## § 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Spanisch sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	Wahlpflicht:		Fach B
			M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	M 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV		Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester		Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Projektmodul II		Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

## § 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Lehrveranstaltungsformen angeboten:

Hauptseminar (HS): Seminarform fortgeschrittenen Charakters, die die Studierenden zur Entwicklung eigenständiger wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten soll.

## § 6 Prüfungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 15 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	2 HS: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (ca. 30 Seiten)	10

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang</b>	<b>LP</b>
M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 <b>nicht</b> belegt wurde)	1 HS: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in spanischer Sprache	5
M 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 <b>nicht</b> belegt wurde)	1 HS: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in spanischer Sprache	5
M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Übersetzung (5-10 Seiten)	5
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Projektmodul II	1 Ü: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten); die Arbeit muss in spanischer Sprache verfasst werden	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)		Master Thesis (60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg